

# Kasselische Policey- und Commercen-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1782<sup>tes</sup>

Jahr.



34<sup>tes</sup>

Stück.

Montag den 26<sup>ten</sup> August.

## Erläuterung der Verordnung, das Abfindungsquantum des Unerben eines Hufen- oder geschlossenen Erbguts betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cassel, Laboen, Diez, Siegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau &c. Ritter des Königlich-Groß-Britannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königl. Preussischen Ordens vom schwarzen Adler &c. &c.

Liebe Getreue!

Da Wir in der Verordnung vom 19ten November 1773 das Abfindungsquantum, welches der Uerbe eines Hufen- oder geschlossenen Erbguts seinen Geschwistern herausgeben muß, nach dem Verhältniß der Contribution bestimmt haben, hiernächst aber darüber bey Uns unterthänigste Anfrage geschehen, nach welchem Maaßstab die geschwisterliche Abfindung bey contributionsfreyen Gütern einzurichten sey? So finden Wir nöthig, jenes Edict dahin zu erläutern und weiter zu verordnen, daß bey Gütern von dieser letzteren Art der Contributionsfuß nicht zur Richtschnur der Abfindung dienen, sondern den Interessenten, wofern solches nicht bereits von ihren Eltern auf eine gültige Weise geschehen, überlassen werden soll, sich eines gewissen Anschlags allenfalls *prævia taxatione* zu vergleichen, nach welchem einer, oder wann es die Größe der Güter erlaubt, einige von ihnen solche annehmen, und den übrigen ihre Antheile herausgeben, oder wann sie sich darüber nicht vereinigen können, durch einen Verkauf auf das mehreste Gebot sich aneinander setzen mögen, jedoch bergestalt, daß bey dem allen keine Zerstückelung der Güter gegen die Hufenedicte geschehen darf. Wir befehlen Euch demnach gnädigst, dieses Ausschreiben

W b b b b

nicht